

4.2.4.15 Transferertrag

4.2.4.15.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 44 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit.

4.2.4.15.2 Definition

Der Transferertrag setzt sich zusammen aus den Sachgruppen:

- 460 Ertragsanteile
- 461 Entschädigungen von Gemeinwesen
- 462 Finanzausgleich
- 463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten
- 469 Verschiedener Transferertrag

4.2.4.15.3 Ermittlung und Abgrenzung

Alle Transfererträge sind periodengerecht zu verbuchen. Wo dies nicht möglich ist, sind aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.

4.2.4.15.4 Ertragsanteile

Anteile an Einnahmen anderer Gemeinwesen und Beiträge ohne Zweckbindung stellen Ertragsanteile dar.

4.2.4.15.5 Entschädigung von Gemeinwesen

Entschädigungen sind Überweisungen von einem anderen Gemeinwesen, für welches die eigene Gemeinde eine öffentliche Aufgabe erfüllt, die nach gegebener Aufgabenteilung ganz oder teilweise Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung an die Gemeinde ist aufgrund der Kosten beim eigenen Gemeinwesen zu bemessen. Entschädigungen sind Erträge aus Dienstleistungen, die das eigene Gemeinwesen für ein anderes Gemeinwesen erbringt. Beispiele:

- Entschädigung für das Führen eines regionalen Bau-, Steuer- oder Zivilstandsamtes
- Entschädigung der angeschlossenen Gemeinden für das Führen einer regionalen Feuerwehr
- Entschädigung von Gemeinden im Bereich der Volksschule
- Entschädigung an die Restkosten der Pflegefinanzierung (bei gemeindeeigenem Heim)

Zu den Entschädigungen von Gemeinwesen zählen folgende Sachgruppen:

Sachgruppe	Bezeichnung
461	Entschädigungen von Gemeinwesen
4610	Entschädigungen vom Bund
4611	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten
4612	Entschädigungen von Gemeinden und von Gemeindezweckverbände
4613	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen
4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen

4.2.4.15.6 Finanzausgleich

Die vom innerkantonalen Finanzausgleich ausgerichteten Zahlungen (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und die besonderen Beiträge nach § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich, FAG, SRL Nr. 610) sind als Transferertrag wie folgt zu verbuchen:

Sachgruppe	Bezeichnung
462	Finanz- und Lastenausgleich
4621	Ressourcenausgleich (ohne Besitzstand)
4622	Lastenausgleich (ohne Besitzstand)
4623	Besitzstand aus Gemeindefusionen
4624	Besondere Beiträge

4.2.4.15.7 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten

Beiträge von Gemeinwesen und Dritten sind eingehende Beiträge, die für die Gemeinde selbst bestimmt sind und deren Verwendung zweckgebunden ist. Unterschieden werden Beiträge vom Bund, vom Kanton, von anderen Gemeinden und von Dritten. Zu den Beiträgen von anderen Institutionen zählen beispielsweise:

- Beitrag des Kantons an die Betriebskosten der Volksschule
- Subventionen der kantonalen Gebäudeversicherung an das Feuerwehrwesen
- Sport-Toto Beiträge des Kantons

Zu den Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten zählen folgende Sachgruppen:

Sachgruppe	Bezeichnung
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten
4630	Beiträge vom Bund
4631	Beiträge vom Kanton und von Konkordaten
4632	Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
4633	Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen
4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
4637	Beiträge von privaten Haushalten
4638	Beiträge aus dem Ausland

4.2.4.15.8 Verschiedener Transferertrag

Unter verschiedenem Transferertrag werden Wertaufholungen von ausserplanmässig abgedescribten aktivierten Investitionsbeiträgen, Darlehen und Beteiligungen sowie Gewinne aus Rückzahlung von ganz oder teilweise (planmässig) abgedescribten Darlehen und Investitionsbeiträgen verbucht.

Unter "Rückverteilungen" werden die Einnahmen aus der Rückvergütung der CO2 Abgaben ausgewiesen.

Zur Kategorie "verschiedener Transferertrag" zählen folgende Sachgruppen:

Sachgruppe	Bezeichnung
469	Verschiedener Transferertrag
4690	Übriger Transferertrag
4695	Wertaufholung Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge im Verwaltungsvermögen
4696	Gewinn aus Abgang von Darlehen und Investitionsbeiträgen im Verwaltungsvermögen
4699	Rückverteilungen

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Erfolgsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.